1. Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit

Eine Kleingärtnerorganisation wird auf ihren Antrag als gemeinnützig anerkannt, wenn

a) sie im Vereinsregister eingetragen ist,

b) die Satzung bestimmt,

– dass die Organisation ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens nach dem Grundsatz der Selbstlosigkeit und die fachliche Betreuung der Mitglieder bezweckt;

– dass die erzielten Einnahmen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden;

– nach welchen Grundsätzen neu zu verpachtende Kleingärten vergeben werden;

– dass bei Auflösung der Organisation ihr Vermögen mit Zustimmung der Anerkennungsbehörde für gemeinnützige Zwecke im Sinn des Kleingartenrechts eingesetzt wird;

c) sie in ihrem Antrag, als kleingärtnerisch gemeinnützig anerkannt zu werden, erklärt, sich der regelmäßigen Prüfung ihrer Geschäftsführung zu unterwerfen.